

# **Satzung**

des

„Vereins zur Förderung  
von Schule, Alphabeti-  
sierung und Gesundheit  
in Hispaniola“

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Schule, Alphabetisierung und Gesundheit in Hispaniola“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- b) Sitz des Vereins ist 47546 Kalkar, Pastor-Sieverding-Str. 34.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Vereinszweck
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Gesundheit, insbesondere die Alphabetisierung, Schulbildung und Gesundheitsvorsorge in der Dominikanischen Republik und Haiti.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) zeitlich begrenzte Projekte zur Verbesserung der Situation im Bildungs- und Gesundheitsbereich.
  - b) Zusammenarbeit mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in Deutschland, der Dominikanischen Republik und Haiti.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, juristische Personen jedoch nur als Förderer des Vereins.
- 2) Der Verein besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern
  - b) Außerordentlichen Mitgliedern
- 3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss aus wichtigem Grunde
  - c) Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 7 der Satzung in Verzug ist und in der zweiten Mahnung ausdrücklich der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Ausschluss aus wichtigem Grunde kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist ein Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 7) Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Die Erhebung und Festlegung eines Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- 3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.
- 2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
- 2) Personalunion ist unzulässig.
- 3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern sowie alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand liegen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder notwendig.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.
  - c) den Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - d) die eingereichten Anträge.
  - e) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

- 1) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 als Liquidatoren bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Basisgesundheitsdienst Partnerdiözese Jabalpur / Indien e.V.“ in 48155 Münster, Hegerskamp 71, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.11.1999 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Bestandteils dieser Satzung lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck gerecht wird.

Kalkar, den 26.11.1999

geänderte Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 25.11.2003